

# RS OGH 1997/11/25 1Ob336/97m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1997

## Norm

JN §91 Abs3

### Rechtssatz

Der Wahlgerichtsstand des § 91 Abs 3 JN gilt für obligatorische Ansprüche auf Übergabe der im § 560 ZPO angeführten Sachen. Darunter fällt auch eine Klage auf Übergabe von Wohnungsschlüsseln, wenn das Klagebegehren auf die Behauptung gestützt wird, die Wohnungsübergabe in den physischen Besitz des Käufers gelte mit der Schlüsselübergabe als vollzogen. Der Wahlgerichtsstand beschränkt sich nicht auf Bestandstreitigkeiten im Sinne des § 83 JN.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 336/97m  
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 336/97m

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108887

### Dokumentnummer

JJR\_19971125\_OGH0002\_0010OB00336\_97M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)